

HANDELSVERTRETER UND VERTRAGSHÄNDLER IM UK IN ZEITEN VON BREXIT

Ein durch das Vereinigte Königreich (UK) initiiertes BREXIT betrifft auch das Recht der Handelsvertreter und Vertragshändler. Ein Ausscheiden des UK aus der EU bewirkt, dass EU-Recht im UK seine Anwendbarkeit verliert. Dies gilt nicht nur für die Primärverträge wie den EU-Vertrag und den Vertrag über die Arbeitsweise der EU, sondern auch für die vielen in einem EU-Mitgliedstaat direkt anwendbaren EU-Verordnungen sowie die EU-Richtlinien mit Vorgaben für eine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten in das nationale Recht.

Für Handelsvertreter findet die europäische Handelsvertreterrichtlinie 86/653/EWG Anwendung. Diese wurde im UK durch die Commercial Agents (Council Directive) Regulations 1993 in nationales britisches Recht umgesetzt. In Deutschland erfolgte eine Umsetzung im Handelsgesetzbuch (HGB). Unter anderem ist in Art. 17 dieser Richtlinie vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür treffen, dass der Handelsvertreter nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Anspruch auf Ausgleich oder Schadensersatz nach näheren Vorgaben in der Richtlinie hat.

In Deutschland ist der Handelsvertreterausgleichsanspruch in § 89b HGB geregelt. Allerdings sieht § 92c HGB eine Öffnungsklausel vor, die nach herrschender Auffassung nicht im Widerspruch zum EU-Recht steht. Hat danach ein Handelsvertreter seine Tätigkeit für den Unternehmer nach dem (Handelsvertreter-)Vertrag nicht innerhalb der EU oder der anderen Vertragsstaaten des EWR-Abkommens auszuüben, kann u. a. hinsichtlich § 89b HGB etwas anderes vereinbart werden. Mit anderen Worten kann hiermit unter Umständen sogar ein Handelsvertreterausgleichsanspruch ausgeschlossen werden. Detailfragen sind allerdings streitig. Würde das UK nach Vollzug eines BREXIT weder der EU noch dem EWR angehören, so würde dies bedeuten, dass Unternehmen für ihre nur im UK tätigen Handelsvertreter auf der vereinbarten Grundlage deutschen Rechts Handelsvertreterausgleichsansprüche möglicherweise im Voraus vertraglich ausschließen können. Selbst wenn das UK ein nationales Gesetz verabschieden würde, dass wesentliche Bestimmungen des EU-Rechts vor Ort auch nach einem BREXIT als britisches Recht weiterhin Anwendung finden, würde dies bei Geltung deutschen Rechts nicht ohne weiteres eine Anwendbarkeit der Öffnungsklausel in § 92c HGB verhindern.

Für Vertragshändler, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig werden, ist keine entsprechende EU-Richtlinie erlassen worden. In Deutschland hat die Rechtsprechung aber seit langem entschieden, dass bei Vorliegen bestimmter

Umstände eine Analogie zu wesentlichen Bestimmungen des deutschen Handelsvertreterrechts zu ziehen ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Vertragshändler wie ein Handelsvertreter in die Absatzorganisation des Unternehmens eingegliedert ist und in weitem Umfang Aufgaben erfüllt, die sonst einem Handelsvertreter zukommen

(Bundesgerichtshof (BGH) Urt. v. 05.02.2015, Az. VII ZR 315/13). Streitig blieb in Fällen mit einer Verpflichtung zur Herausgabe von Kundendaten an das Unternehmen allerdings, ob bei einer Tätigkeit des Vertragshändlers nur außerhalb Deutschlands in anderen EU-/EWR-Staaten ein Vertragshändlerausgleichsanspruch im Voraus abbedungen werden kann. Eine Sichtweise begründete die Abdingbarkeit bei vereinbartem deutschen Recht damit, dass die Vorgaben der Handelsvertreterrichtlinie gerade nicht für Vertragshändler gelten. Eine andere Sichtweise wollte dagegen eine vergleichbare Handhabung wie bei Handelsvertretern. Diese Streitfrage hat der BGH in einem Urteil vom 25.02.2016, Az. VII ZR 102/15, höchstrichterlich entschieden und bei vereinbartem deutschen Recht eine Nichtabdingbarkeit des Vertragshändlerausgleichsanspruchs im Voraus für das EU-/EWR-Ausland angenommen.

Möglicherweise kommt damit nach einem Austritt des UK aus der EU den Vertragsparteien eines Handels-/Vertragshändlervertrags ein viel größerer Gestaltungsspielraum im Hinblick auf § 92c HGB zu, der auch schon im Vorfeld mit Alternativlösungen vorbereitet werden kann.

Rechtsanwalt Dr. Thomas M. Grupp

Maître en droit (Aix-Marseille III)

Haver & Mailänder Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Lenzhalde 83-85 | 70192 Stuttgart

E-Mail: tg@haver-mailaender.de



HAYER & MAILÄNDER
RECHTSANWÄLTE